

Tarifbereich	Tierarztpraxen und -kliniken in Deutschland	
Tarifvertragsparteien	Bundesverband Praktizierender Tierärzte e. V., Frankfurt/Main und dem Verband medizinischer Fachberufe e. V., Dortmund	
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Der Tarifvertrag gilt für Tiermedizinische Fachangestellte / Tierarzthelferinnen, die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind. - Veterinäringenieure sind Tiermedizinischen Fachangestellten / Tierarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Tiermedizinische Fachangestellte / Tierarzthelferin ausüben. - Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende. 	
Laufzeit des Manteltarifvertrages	gültig ab 01.07.2005 - erstmals kündbar zum 30.06.2008	
Laufzeit des Gehaltstarifvertrages	gültig ab 01.01.2020 - erstmals kündbar zum 31.12.2022	
Anzahl der Gehaltsgruppen	3	
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach		
- Beschäftigungsdauer:	ja	
- Tätigkeit:	ja	
Bemerkungen:	- keine Allgemeinverbindlichkeit	
Höhe der Gehälter	ab 01.01.2020	ab 01.07.2021
Unterste Gehaltsgruppe ab:	1.816,50 €/brutto	1.889,50 €/brutto
Höchste Gehaltsgruppe ab:	2.962,50 €/brutto	3.051,00 €/brutto
Einstiegsgehalt nach Ausbildung:	ab 01.01.2020	ab 01.07.2021
- im 1. und 2. Berufsjahr	1.816,50 €/brutto	1.889,50 €/brutto
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung	ab 01.01.2020	
1. Ausbildungsjahr	700,00 €/brutto	
2. Ausbildungsjahr	750,00 €/brutto	
3. Ausbildungsjahr	800,00 €/brutto	
Regelarbeitszeit	40 Stunden/Woche, bzw. 173 Stunden/Monat	

<p>Urlaubsdauer</p> <p>zusätzliches Urlaubsgeld</p>	<p>27 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche</p> <p>Im Kalenderjahr, in dem die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferin das 26. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Jahresurlaub auf 29 Arbeitstage.</p> <p>Im Kalenderjahr, in dem die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferin das 36. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Jahresurlaub auf 31 Arbeitstage.</p> <p>zum 01.06. eines Kalenderjahres im:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. und 2. Berufsjahr 30 % - ab dem 3. Berufsjahr 50 %
<p>Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)</p>	<p>Bei ungekündigtem Arbeitsverhältnis zum 01.12. erhalten die Angestellten</p> <ul style="list-style-type: none"> - im 1. und 2. Berufsjahr 40 % und - ab dem 3. Berufsjahr 50 % <p>des jeweiligen Monatsgehaltes.</p>
<p>Auszubildende</p>	<ul style="list-style-type: none"> - im 1. und 2. Ausbildungsjahr je 30 % - im 3. Ausbildungsjahr 25 % <p>der Ausbildungsvergütung</p>
<p>Vermögenswirksame Leistung</p>	<p>Die Tierarzhelferin erhält nach Ablauf der Probezeit eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 15,00 € im Monat, nach einjähriger Praxiszugehörigkeit 30,00 € monatlich.</p> <p>Teilzeitbeschäftigte mit einer geringeren als einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich haben nach einjähriger Praxiszugehörigkeit Anspruch auf 15,00 € vermögenswirksame Leistungen im Monat.</p> <p>Ab dem 2. Ausbildungsjahr haben Auszubildende Anspruch auf 15,00 € vermögenswirksame Leistungen im Monat.</p>
<p>Kündigungsfristen</p>	<p>Innerhalb der Probezeit ist die Kündigung zum 15. eines jeden Monats zum Monatsende zulässig.</p> <p>Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Abweichend hiervon kann das Arbeitsverhältnis in den ersten beiden Jahren der Praxiszugehörigkeit mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden.</p> <p>Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5 Jahre bestanden hat, auf 3 Monate zum Quartalsende - 8 Jahre bestanden hat, auf 4 Monate zum Quartalsende - 10 Jahre bestanden hat, auf 5 Monate zum Quartalsende - 12 Jahren bestanden hat, auf 6 Monate zum Quartalsende <p>Ausbildungszeiten werden bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer nicht berücksichtigt.</p>
<p>Ausschlussfristen</p>	<p>Bei Meidung eines Verfalls von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis sind solche innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach ihrem Entstehen schriftlich geltend zu machen.</p>